



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

33. Jahrgang

Moers, den 12.10.2006

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an ihre Nahwärmekunden im Versorgungsgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn
3. Öffentliche Zustellung
4. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2006 (Umstellung in Teilschritten)
5. Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2006
6. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Moers vom 04.10.2006
7. Jahresabschluss der wir4-Wirtschaftsförderung sowie Lagebericht zum 31.12.2005
8. Jahresabschluss der Grafschafter GewerbePark Genend GmbH sowie Lagebericht zum 31.12.2005
9. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Freistellung des Eisenbahn-Bundesamtes folgender Flurstücke: Gemarkung Moers, Flur 8, Flurstücke 222, 230, 231, 235, 236, 242 und 244
10. Widmung von Straßen;
Am Schrapershof

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3123 151 858** wird gemäß §16 Abs.2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für **kraftlos** erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 14.06.2006 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 20.09.2006
SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. **3116 080 429** und **4115 236 467** werden gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung für **kraftlos** erklärt, nachdem die Rechte Dritter auf die Urkunden des am 29.06.2006 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Moers, den 02.10.2006
SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

**Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH
an ihre Nahwärmekunden
im Versorgungsgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn**

(1) Die dem Arbeitspreis und Warmwasserpreis zugrunde liegenden Preisbestimmungselemente in der Preisänderungsklausel ändern sich ab 1. Oktober 2006 wie folgt:

Erdgaspreis 5,0425 Cent/kWh

(2) Ab 1. Oktober 2006 tritt die neue Preisliste in Kraft.

(3) Die gültige neue Preisliste je Objekt wird auf Anfrage kostenlos zugeschickt.

Moers, den 12. Oktober 2006

Energie Wasser Niederrhein GmbH

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

(Benachrichtigung gem. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes)

Die Ordnungsverfügung der Stadt Moers vom 14.09.2006, Aktenzeichen 33/2-27299, für Herrn Ahmet ÖGÜT, zuletzt wohnhaft Elbestraße 31, 47443 Moers, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person unbekannt ist.

Die Ordnungsverfügung wird im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeszustellungsgesetz – LZG vom 23.07.1957 – GV NW Seite 213 -, Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz – AVV LZG – vom 04.12.1957 – MBl. NW Seite 2409 – in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG vom 03.07.1952 – BGBl. Seite 379).

Die Ordnungsverfügung kann bei der Stadtverwaltung Moers, Unterwallstraße 9, 47441 Moers, Zimmer 51, eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe, also mit Ablauf des **26.10.2006**, als zugestellt.

Moers, den 15.09.2006

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kollek
Beigeordnete

**Haushaltssatzung
der Stadt Moers
für das Haushaltsjahr 2006
(Umstellung in Teilschritten)**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 05.04.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**1. Abschnitt
Gesamthaushalt**

**§ 1
Gliederung des Haushalts**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird in einen kameralen Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und wegen der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht in Teilschritten gem. NKFEG NRW in einen doppischen Teil (Ergebnis- und Finanzplan) gegliedert.

**§ 2
Kreditemächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) und im Finanzplan für Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird (ohne Umschuldungen i.H.v. 19.572.000 €)

für die Stadt Moers auf 21.433.175 €

für die Servicebetriebe auf 1.254.000 €

festgesetzt.

Von den 21.433.175 € entfallen 5.500.000 € auf die Finanzierung der Investitionen im Unterabschnitt 884 ZGM.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben bzw. -auszahlungen und Ausgaben bzw. -auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im kameralen Teil auf 2.917.500 €

im doppischen Teil auf 525.000 €

festgesetzt.

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bzw. Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000.000 €

festgesetzt.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 240 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 460 v.H.

§ 6
Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahre 2008 wiederhergestellt. Die Abdeckung der dann noch verbleibenden Altfehlbeträge ist bis 2013 sicherzustellen. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsbeträge sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7
Stellenplan

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.
2. Soweit bei Beamtenstellen in Anwendung des § 26 Abs. 1 BBesG und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV) vom 08.12.1976 ku-Vermerke ausgewiesen sind, ist jede zweite im Überhang befindliche freiwerdende Planstelle der jeweiligen Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe umzuwandeln, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

§ 8
Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des kameralen Teils sowie des doppischen Teils des Haushaltsplans wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 82 GO NRW a.F. und Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW n.F. sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 84 GO NRW a.F. bzw. § 85 GO NRW n.F. entscheidet der Stadtkämmerer. Erheblich im Sinne von § 82 Abs. 1 und 3 GO NRW / § 83 Abs. 2 und 4 NKF GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie unabweisbare überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 € übersteigen; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Haushaltspositionen unterliegen nicht der Genehmigung des § 82 GO NRW / § 83 NKF GO NRW:

- die inneren Verrechnungen
- die kalkulatorischen Kosten
- sonstige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind
- nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken.

**2. Abschnitt
Kameraler Haushaltsteil**

§ 9
Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Der kamurale Teil des Haushaltsplans, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2006 enthält, wird

| | |
|------------------------|---------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 193.143.330 € |
| in der Ausgabe auf | 232.185.392 € |

| | |
|---|--------------|
| im Vermögenshaushalt (einschl. Umschuldungen) | |
| in der Einnahme auf | 64.919.565 € |
| in der Ausgabe auf | 64.919.565 € |

festgesetzt.

**3. Abschnitt
Doppischer Haushaltsteil**

§ 10
Ergebnis- und Finanzplan

Der doppische Teil des Haushaltsplans, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2006 enthält, wird festgesetzt

| | |
|------------------------------------|--------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| Gesamtbeitrag der Erträge auf | 10.287.190 € |
| Gesamtbeitrag der Aufwendungen auf | 27.254.167 € |

| | |
|---|--------------|
| im Finanzplan mit | |
| Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.278.098 € |
| Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 26.146.118 € |

| | |
|---|-------------|
| Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 168.067 € |
| Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.755.689 € |

**4. Abschnitt
Strukturelles Volumen des Verwaltungshaushaltes
2006**

| | |
|--|---------------|
| Einnahmen | |
| Gesamteinnahmen | 193.143.330 € |
| abzüglich Zuführung vom Vermögenshaushalt zur Abdeckung von Altdefiziten | |
| aus Grundstücksverkäufen (Haushaltsstelle 1.910.2810.4) | 3.500.000 € |
| Strukturelle Einnahmen | 189.643.330 € |
| Ausgaben | |
| Gesamtausgaben | 232.185.392 € |

| | |
|---|----------------|
| abzüglich Abwicklung des Soll- fehlbetrages aus 2004 (Haushaltsstelle 1.920.8920.4) | 28.583.182 € |
| Strukturelle Ausgaben | 203.602.210 € |
| Strukturelles Ergebnis | - 13.958.880 € |

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Bericht vom 22.06.2006 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 08.09.2006 (Az.: 20-1/15 14 32/6) unter Auflagen erteilt worden.

Die Haushaltssatzung wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, in den Räumen des Amtes für Finanzen und Beteiligungen (Kämmerei) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 02.10.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2006

Die Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2006 mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 zur Einsichtnahme gemäß §

80 Abs. 6 der NKF-Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), verfügbar zu halten.

Einsicht genommen werden kann im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, in den Räumen des Amtes für Finanzen und Beteiligungen, Kämmerei zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Moers, den 02.10.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Moers vom 04.10.2006

Der Rat der Stadt Moers hat am 27.09.2006 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991 (GV NRW S. 380), beide in der Fassung des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW vom 27.06.2006 (SGV NRW 223), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Moers richtet an allen Grundschulen „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ ein, soweit ihr die Schulträgerschaft obliegt.
- (2) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2**Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten hat von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der jeweiligen Schulleitung zu erfolgen.
Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07).
- (3) Eine Abmeldung hat von den Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erfolgen.
- (4) Im laufenden Schuljahr sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit, Änderungen hinsichtlich der Personensorge, mindestens vierwöchige Erkrankung des Kindes)
 - a. Anmeldungen jeweils zum 1. eines Monats,
 - b. Abmeldungen mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats

möglich.

- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. der Beitragszahlung nicht nachgekommen wird,
 - d. die Erziehungsberechtigten die erforderliche Zusammenarbeit mit der Schule verweigern,
 - e. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, Kooperationspartner und Schulträger gemeinsam.

§ 3
Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig zu den Kosten der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule sind die Erziehungsberechtigten.
Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, auch in den Zeiten der Schulferien.
- (3) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) oder wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen nicht von der Schule zu vertretenden Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule

teilnehmen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.

- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag ab Beginn des Aufnahmemonats bzw. bis zum Ende des Abmelde-monats zu zahlen.
- (5) Der Elternbeitrag wird von der Stadt Moers als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schulleitung dem Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe und damit zu einem anderen Elternbeitrag führen können, sind dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (7) Der Elternbeitrag ist, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt, zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.

§ 4
Elternbeitrag

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben für die Teilnahme des Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
Eine Mittagsverpflegung wird mit dem Elternbeitrag nicht abgegolten und ist bei Inanspruchnahme gesondert an den Kooperationspartner zu zahlen.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 2 ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatz 4 Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte

aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Absatz 6 Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Absatz 6 Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (7) Im Falle des § 3 Abs.1 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe richtet, es sei denn, nach § 4 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 5

Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder einer Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Moers, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag kann ein Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der Eltern nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII) nicht zuzumuten und der Besuch der Offenen Ganztagschule zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primärbereich der Stadt Moers vom 25.07.2003 außer Kraft.

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primärbereich“ der Stadt Moers

Es gilt die folgende Beitragstabelle

| Einkommen * in €bis | zu leistender Elternbeitrag in € |
|---------------------|----------------------------------|
| 12.271,-- | --,---- |
| 24.542,-- | 17,70 |
| 36.813,-- | 29,40 |
| 49.084,-- | 48,30 |
| 61.355,-- | 76,00 |
| über 61.355,-- | 100,00 |

Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG)



**wir4-Wirtschaftsförderung für Moers,
Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der wir4-Wirtschaftsförderung hat am 23.06.2006 den **Jahresabschluss zum 31.12.2005** festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts zum 31.12.2005 wird mit einer Bilanzsumme von 980.972,93 Euro und einem Bilanzverlust von 0,— EUR festgestellt.“

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2005 beträgt 428.941,80 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 300.000 Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2004 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 01.09. 2006 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 01.09.2006 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ZWP ROTONDA GmbH, vertreten durch Herrn Dipl. Kfm. Rainer Fröhlich, Köln, hat am 23. Mai 2006 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt öffentlichen Rechts** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss

und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 1. November 2006 bis 30. November 2006

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 11. September 2006

Hans-Peter Kaiser
Vorstand

**Grafschafter Gewerbepark
Genend GmbH**

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Grafschafter Gewerbepark GmbH hat am 14.08.2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2005 mit einer Bilanzsumme von 18.700.982,23 EUR und einem Bilanzverlust von 0,— EUR wird festgestellt.

Die Gesellschafter leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2005 in Höhe von 446.416,75 EUR.

Der Jahresfehlbetrag 2005 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung bis zum 01.09.2006 geleistet werden. Ab dem 01.09.2006 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2006 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.“

„Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2005.“

„Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2005.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ZWP ROTONDA GmbH, vertreten durch Herrn Dipl. Kfm. Rainer Fröhlich, Köln, hat am 6. Juni 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 1. November 2006 bis 30. November 2006

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 11.09.2006

Hans-Peter Kaiser
Geschäftsführer

Gerd Lück
Prokurist

Bekanntmachung der Stadt Moers

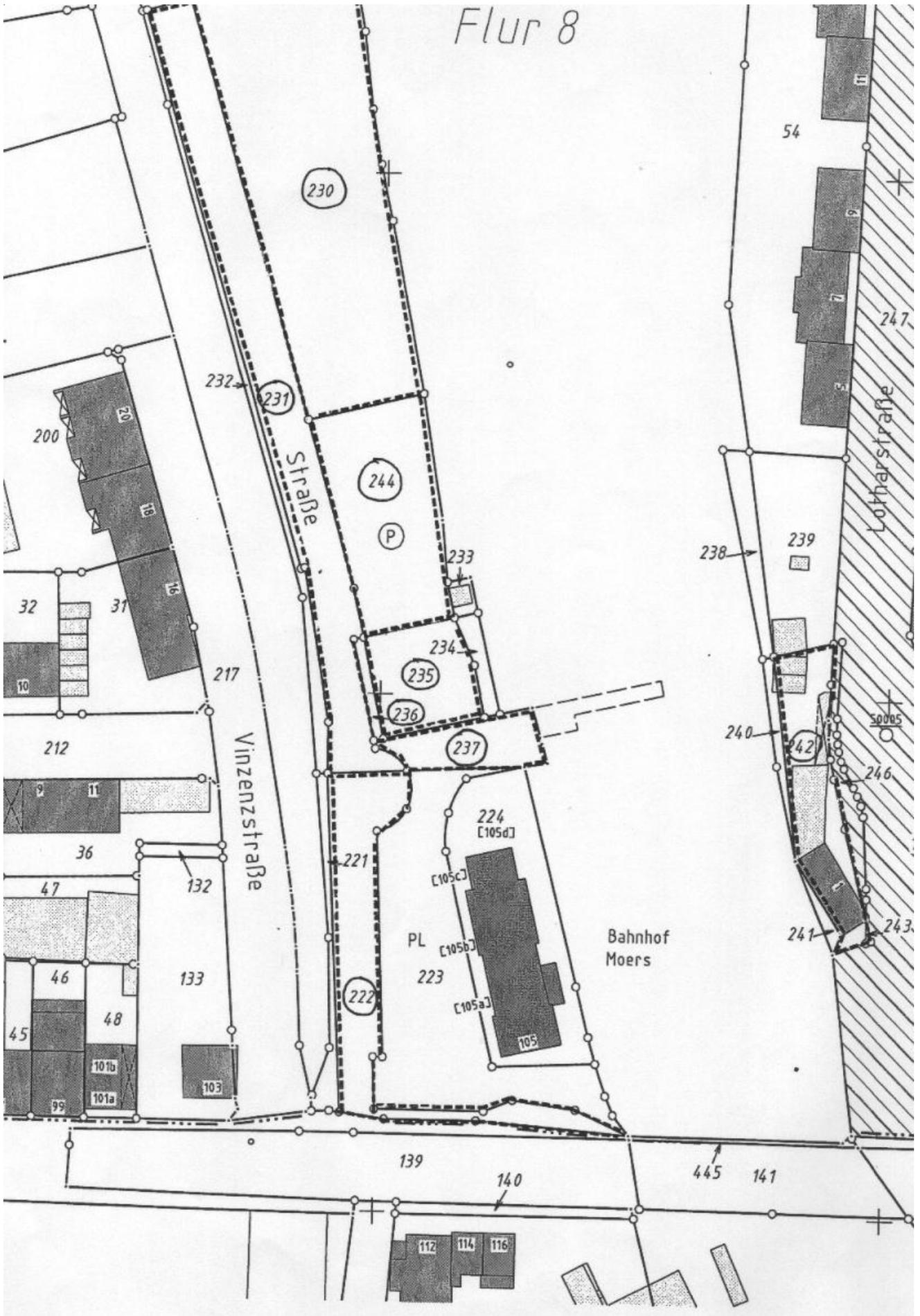
Das Eisenbahn-Bundesamt gab mit Schreiben vom 17.08.2006 die Freistellung folgender Flurstücke bekannt: Gemarkung Moers, Flur 8, Flurstücke 222, 230, 231, 235, 236, 242 und 244 (s. nachfolgend abgedruckten Lageplan).

Die Flurstücke sind für Betriebs- und Verkehrszwecke einer öffentlichen Eisenbahn des Bundes nicht mehr erforderlich und werden als öffentliche Sache zum 17.08.2006 von Betriebszwecken freigestellt.

Durch die Freistellung verlieren die Flächen ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes. Der Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB entfällt, so dass die Flächen aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen und die kommunale Planungshoheit wieder begründet wird.

Moers, den 07.09.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sunkel



Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Am Schrapershof

Gemarkung Schwafheim, Flur 3, Flurstücke 1739 und 1740
Gemarkung Schwafheim, Flur 3, Flurstück 1738

Anliegerstraße
Parkplatz

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 05.10.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

